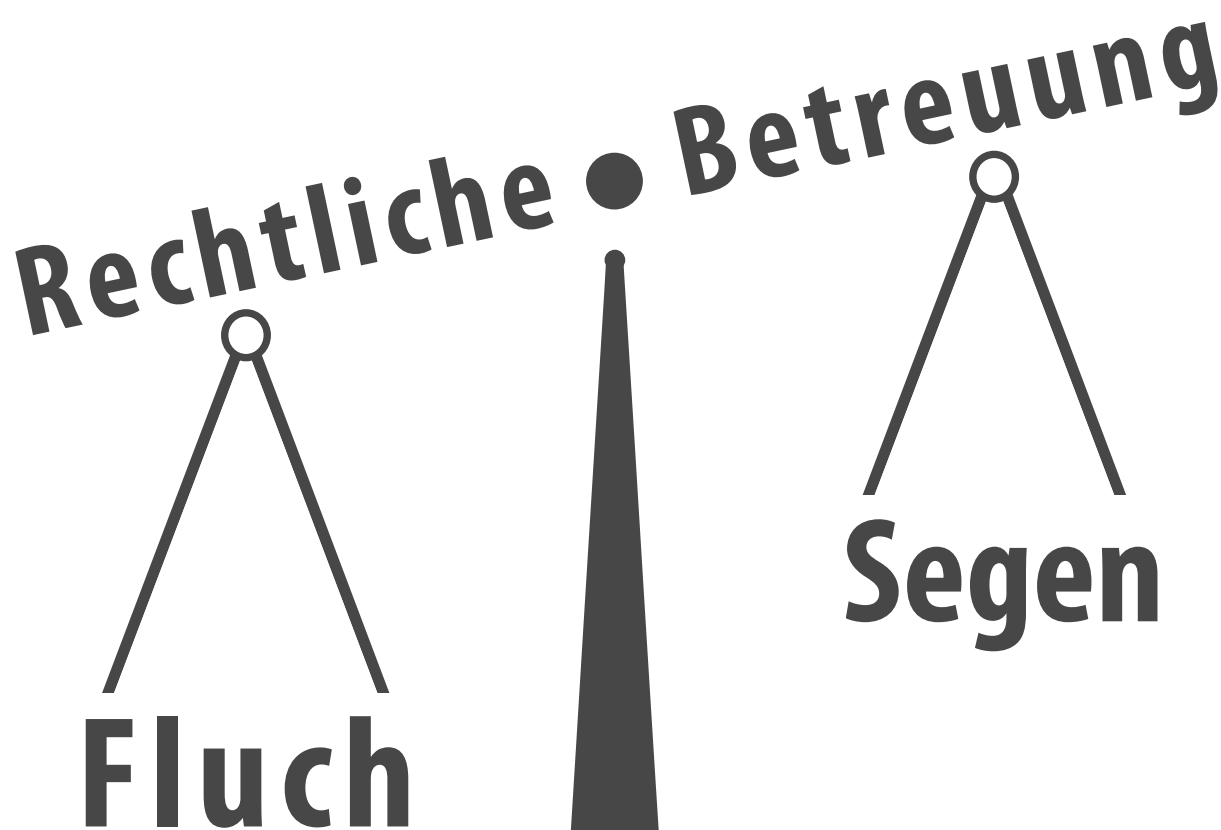


Erfahrung mit rechtlicher Betreuung im Pflegebereich

Was jeder wissen und beachten sollte



pflegeethik
initiative

Deutschland e.V.

Impressum

HERAUSGEBER

Pflegeethik Initiative Deutschland e.V.
Am Ginsterhahn 16, 53562 St.Katharinen

AUTORIN

Adelheid von Stösser, 1. Vorsitzende

MITWIRKENDE

Martin Bollinger, Harald Spies, Martin Kusch, Ingrid Brill, Friedrich Büssow, sowie alle Mitglieder, die von rechtlicher Betreuung persönlich betroffen sind oder waren, und deren Erfahrungen in diese Broschüre eingeflossen sind.

GRAFIK UND GESTALTUNG

Harald Spies

1. Auflage, März 2019 © Pflegeethik Initiative

www.pflegeethik-initiative.de

Alle Rechte vorbehalten

Hinweis

Diese Broschüre kann auch online bezogen werden, auf der Magazinseite:

<https://pflege-prisma.de> sowie auf der Seite des Vereins: www.pflegeethik-initiative.de

Pflegeethik Initiative Deutschland e.V

Erfahrung mit rechtlicher Betreuung im Pflegebereich

Was jeder wissen und beachten sollte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Das Beispiel Anneliese Röstel	8
Allgemeines	11
1. Wann kommt es zur rechtlichen Betreuung?	12
2. Wie kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden?	15
2.1 Vorsorgevollmacht: Nutzen und Risiken	15
2.2 Betreuungsverfügung: Mitunter die bessere Alternative	17
2.3 Patientenverfügung: Was Sie bedenken sollten	18
3. Wie läuft das Betreuungsverfahren ab?	21
3.1 Feststellen des Betreuungsbedarfs	21
3.2 Sozialbericht und Besprechung mit dem Betreuungsrichter	24
3.3 Richterliche Anhörung.....	25
3.4 Hinzuziehen von Sachverständigen und Gutachtern	28
3.5 Bestellung eines Verfahrenspflegers	30
3.6 Betreuungsbeschluss	31
3.7 Betreuerausweis	32
3.8 Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung	33
4. Für welche Aufgabenbereiche kann Betreuung bestellt werden?	35
4.1 Gesundheitssorge	35
4.2 Vermögenssorge	37
4.3 Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten	40
4.4 Post- und Fernmeldeverkehr	42
5. Nach welchen Kriterien werden Betreuer ausgewählt?	44
5.1 Wunsch des Betroffenen	44
5.2 Ehrenamtliche Betreuung durch Angehörige	45
5.3 Ehrenamtliche Betreuung außerhalb der Familie (sonstiges Ehrenamt)	46
5.4 Vereinsbetreuung oder Behördenbetreuung	46
5.5 Berufsbetreuer (erwerbsmäßige Betreuer)	47
6. Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?	49
7. Welche Rechte bleiben dem Betreuten?	51
Eine Betreuungsrichterin stellt klar	51
8. Welche Anforderungen sind an das Amt der Betreuung zu stellen?	54
8.1 Persönliche Betreuung	54
8.2 Transparenz und Redlichkeit.....	56
8.3 Verständliche Kommunikation	57
9. Welche Funktion hat der Verfahrenspfleger?	59
10. Was ist ein Kontrollbetreuer und wann wird dieser eingesetzt?.....	63

11. Was machen Betreuungsvereine und Vereinsbetreuer?	66
Zum Status des Vereinsbetreuers:	66
12. Welche Rolle spielen Betreuungsbehörden?.....	69
12.1. Beratung- und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten.	69
12.2 Information über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.	70
12.3 Ermittlung der Erforderlichkeit einer Betreuung und Sozialbericht	71
13. Welche Bedeutung kommt dem Rechtspfleger zu?.....	73
14. Was kostet eine Betreuung und wer bezahlt den Betreuer?.....	75
15. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?.....	79
Die Korruptionsgefahr ist groß	83
16. Beispiele gelungener Betreuung	84
Beispiel A: Prüfung der Erforderlichkeit	84
Beispiel B: Betreuung durch Angehörige.....	84
Beispiel C: Betreuerwechsel nach Beschwerde	85
Beispiel D: Betreuungsverein mit neuem Konzept	85
Beispiel E: Berufsbetreuung	86
17. Rechtliche Betreuung: Dringender Reformbedarf.....	88
1. Schutz vor Willkür und Fremdbestimmung	88
2. Transparenz schaffen und Korruption verhindern.	93
3. Vermeidung von Betreuung durch Aktivierung anderer Hilfen	96
4. Stärkung der Familie als Keimzelle der Gesellschaft	96
Zur geplanten Gesetzesänderung: Drucksache 18/10485.....	98
Fazit	100
Hinweise zu weiteren Informationsquellen.....	101
Aufruf zum Mitmachen	103

Vorwort

Zweifellos gibt es einfühlsame, verantwortungsbewusste und engagierte Betreuer und Richter, denen tatsächlich in erster Linie am Wohl der Menschen gelegen ist, die aus den verschiedensten Gründen heraus unter Gesetzliche Betreuung gestellt werden. Auch unter den Mitgliedern der Pflegeethik Initiative Deutschland e.V. befinden sich ehrenamtliche wie auch sog. Berufsbetreuer.

Seit Gründung des Vereins im Oktober 2005 werden wir mit Berichten aus der Praxis konfrontiert, die im Widerspruch zum Anspruch des Betreuungsrechts stehen und einen dringenden Reformbedarf deutlich machen. Verzweifelte Angehörige, die im Internet nach Rat und Hilfe suchen, gelangen regelmäßig auf unsere Seiten, denn hier erfahren sie, dass sie keineswegs die einzigen sind, die übelste Erfahrungen mit Betreuern und Betreuungsgerichten gemacht haben. Als Vorsitzende des Vereins habe ich über die Jahre in wenigstens 1800 Fällen mit Betroffenen telefoniert und korrespondiert. Alleine in dieser Woche gingen hier wieder drei Hilferufe ein. In den meisten Fällen höre ich mir die Berichte nur an und erkläre von vornherein, dass unser Verein nicht in der Lage ist, rechtlichen Beistand zu leisten oder uns der Sache konkret anzunehmen. Bei besonders verzweifelten Angehörigen, die schon bei allen erdenklichen Stellen vorgesprochen oder ihnen geschrieben haben und überall zu hören bekamen, dass man leider nicht zuständig sei und nichts machen könne, fällt es mir jedoch schwer, diese ebenfalls im Stich zu lassen. Unser Verein ist zwar weder zuständig noch autorisiert, in betreuungsrechtlichen Angelegenheiten zu intervenieren, aber das erlebte Unrecht kann und darf man auch nicht einfach so stehenlassen. So habe ich in meiner Funktion als Vorsitzende der Pflegeethik Initiative in wenigstens 30 Fällen konkrete Hilfe zu leisten versucht. Einzelne Fälle füllen ganze Ordner, weil der Verein hier auch über einen Anwalt Strafanträge gegen Betreuer und Einrichtungen gestellt hat und dadurch Akteneinsicht bekam. In anderen Fällen liegen uns wichtige Unterlagen vor: Gerichtsbeschlüsse, Korrespondenz mit den Gerichten, Betreuern und Einrichtungen, Rechtsbeschwerden, Anträge, Zeugenaussagen und andere Beweismittel. Auch Vorsorgevollmachten haben wir uns zuschicken lassen, wenn diese vom Gericht ignoriert wurden oder aus vorgeschobenem Grund trotz Vollmacht eine Betreuung verfügt wurde. Wenn mir heute jemand erzählt, er hätte sich über eine Vorsorgevollmacht abgesichert, dann weiß ich inzwischen, dass diese Sicherheit ebenso trügerisch ist, wie die Vorstellung, dass Betreuer in erster Linie das Wohl der Betreuten im Auge haben.

Als Mitglied von Transparency International Deutschland e.V. erhielt ich Ende 2015 bei einer Veranstaltung Gelegenheit, auf die negativen Erfahrungen mit rechtlicher Betreuung hinzuweisen. Im Anschluss daran schickte ich dem für Betreuungsangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter im Bundesjustizministeriums (BMJV) einen Ordner mit Fallberichten zu, sowie eine Gegenüberstellung von Anspruch und Wirklichkeit rechtlicher Betreuung. Kurze Zeit später gab das Ministerium eine Studie in Auftrag, die die „Qualität der rechtlichen Betreuung“ untersuchen sollte. Die von uns eingereichten Berichte von Betreuungsgeschädigten würden dort einfließen, wurde mir erklärt. Tatsächlich wurden jedoch nur unproblematische Betreute und Angehörige zu ihren Erfahrungen befragt, da diese von den an der Studie beteiligten Gerichten und Betreuern vorgeschlagen worden waren. Betreute mit Demenz wurden gar nicht einbezogen. Überdies kann davon ausgegangen werden, dass an der Studie vornehmlich solche Betreuer und Gerichte teilgenommen haben, die wenig

Anlass zu Beschwerden geben, weil sie ihre Sache vergleichsweise gut machen. Insofern blendet besagte Studie eben gerade Fälle gravierender Fehlleistung und Schädigung durch rechtliche Betreuung vollständig aus, wie sie vor allem pflegebetroffene alte Menschen mit Demenz erfahren, die an Betreuer geraten, die ihre Notlage schamlos ausnutzen und dies mit Billigung des Gerichtes.

Interessant ist das Ergebnis erwähnter Studie dennoch, weil eine sehr unterschiedliche Handhabung sowie ein oft falsches Verständnis von Betreuung festgestellt wurde und dies bei allen Akteuren. Auch andere Punkte, die in vorliegender Broschüre konkret angemerkt werden, erklären die sehr unterschiedliche Qualität, wie sie bei den Betroffenen ankommt.

Unsere Bewertung der „Qualität rechtlicher Betreuung“ basiert im Wesentlichen auf den negativen Erfahrungen von Pflegebetroffenen. Wir zeigen, dass diese nicht bloß dem Fehlverhalten einzelner Akteure geschuldet sind, sondern die Hauptursache im Betreuungssystem selbst liegt, weshalb wir hier dringenden Reformbedarf sehen.

Die Angst, die viele Bundesbürger*innen davor haben, an einen Betreuer, eine Betreuerin zu geraten, der/die nach Gutdünken über ihr restliches Leben bestimmt, ist berechtigt. Aber auch Vorsorgevollmachten schützen nur bedingt, wie wir an Beispielen zeigen werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir zum einen die Politik auffordern, Rahmenbedingung zu schaffen, damit sich Bürger*innen durch rechtliche Vertreter*innen nicht in ihrer Existenz bedroht fühlen müssen. Zum anderen geben wir in den jeweiligen Kapiteln Hinweise, wie Sie sich als Bürger*in selbst schützen können und worauf Sie achten sollten.

Adelheid von Stösser im Februar 2019

Das Beispiel Anneliese Röstel

Unsere Erfahrungen mit rechtlicher Betreuung im Pflegebereich sind nicht allesamt negativ. Rechtliche Betreuung kann durchaus auch ein Segen sein, vorausgesetzt sie wird im gedachten Sinne praktiziert. Viele Mitglieder des Vereins Pflegeethik Initiative Deutschland sind oder waren ehrenamtliche Betreuer. Auch einzelne Berufsbetreuer wurden bei uns Mitglied, weil sie häufig beklagte Zustände in Heimen und Kliniken nicht hinnehmen wollten: zu wenig und ständig wechselndes Personal, überwiegend Hilfskräfte oder Aushilfen, die sich nicht auskennen oder nichts verstehen, Betreute, die im Bett bleiben müssen, weil das Personal den Transfer in den Rollstuhl nicht beherrscht, Medikamente, die ungefragt und ohne Zustimmung verabreicht werden, um nur einiges zu nennen.

Das folgende Beispiel stammt von Martin Kusch, einem ehemaligen Polizisten, der sich heute, unter der Bezeichnung Berufsbetreuer um bis zu 20, überwiegend alte Menschen mit Demenz kümmert. Seine Haltung und Amtsführung entspricht dem Anspruch des Betreuungsrechtes. Das berufliche Engagement dieses Betreuers geht deutlich über das hinaus, was allgemein üblich ist. Wer solch einen Betreuer zur Seite gestellt bekommt, kann sich glücklich schätzen. Dennoch kann auch er nicht jedes Unglück verhindern. Im nachfolgenden Fall geht es jedoch nicht etwa um einen Unfall, an dessen Folgen die Betreute kurze Zeit später verstarb, sondern um das Versagen von Einrichtungen und Fachleuten. Es ist in gewisser Weise ein typisches Beispiel dafür, was schief läuft in unserem Gesundheits- und Pflegesystem. Untypisch daran ist jedoch die Haltung des Betreuers sowie die der Richterin. Normalerweise stimmen diese allem zu, was Ärzte für geboten halten.

Als Frau Röstel Ende 2014 der Obhut des Betreuers Martin Kusch anvertraut wurde, kam wieder Halt und Ordnung in ihr Leben. Endlich war da jemand, der sich um all die Dinge kümmerte, die sie schon länger nicht mehr regeln konnte. Alleine, ohne Hilfe in der eigenen Wohnung, das ging nicht mehr. Einschränkungen demenzieller Art waren unverkennbar. Da sie sich das finanziell leisten konnte, zog Frau Röstel in ein Appartement für „Wohnen mit Service“ im Seniorenwohnstift Kreyenbrück. Dort konnte sie an den Mahlzeiten, Veranstaltungen und Beschäftigungen teilnehmen. Ihre Wäsche wurde gewaschen, die Wohnung geputzt. Außerdem bezog sie Leistungen durch den Pflegedienst des Hauses. Von dort konnte sie sogar selbst zum Einkaufen gehen und sich im näheren Umfeld frei bewegen, ohne sich ständig zu verlaufen. Herr Kusch begleitete Frau Röstel auch zur Bank, wo sie selbst für ihre Besorgungen das Geld abheben konnte. Innerhalb ihres Bewegungsradius dürfte es kaum jemanden geben, der die agile, zierliche, 163 cm große, alte Dame nicht bemerkt hätte, die mit ihrem Rollator täglich irgendwohin unterwegs war. Ja, sie habe durchaus resolut werden können, wenn sie mit etwas nicht einverstanden war. Wen sie nicht mochte, den ließ sie das wissen. Herrn Kusch hatte sie sofort akzeptiert. Er wurde zu ihrer wichtigsten Bezugsperson. Stellte ihr jemand eine Frage zu etwas, woran sie sich nicht erinnern konnte, habe sie regelmäßig geantwortet: „Da müssen Sie meinen Betreuer fragen, den Herr Kusch, der weiß über alles Bescheid.“ Natürlich war Frau Röstel mit ihren Eigenheiten auch den Mitarbeitern des Seniorenwohnstifts bekannt, jedenfalls soweit es sich um Stammpersonal handelte.

Bis zum 9. April 2018 verlief alles in gewohnten Bahnen. Als Herr Kusch an diesem Tag, einem Montag, so gegen 15 Uhr seine Betreute besuchte, war Frau Röstel wie immer. Am

Dienstagmorgen ruft ihn die zuständige Betreuungsrichterin an, um ihm mitzuteilen, dass seine Betreute auf die geschlossene Abteilung (Psychiatrie) der Karl-Jaspers-Klinik (KJK) eingeliefert worden sei. Er möge doch bitte nach ihr schauen und in Erfahrung bringen, was vorgefallen ist. Bei seinem Besuch findet Herr Kusch die alte Dame in kaum ansprechbarem Zustand vor. Er wendet sich an den Oberarzt der Abteilung und stellt die Verhältnismäßigkeit der Sedierung in Frage. Eine solche Ruhigstellung bedürfe seines Wissens nach einer gerichtlichen Genehmigung. Das sieht der Arzt anders. Er weist die Kritik des Betreuers entschieden zurück u.a. mit der Bemerkung: „...möchten Sie, dass wir die Menschen wie im Mittelalter an den Pfahl fesseln?“ Nach Rücksprache mit der zuständigen Amtsrichterin, fährt Herr Kusch am nächsten Morgen in die KJK, um seine Betreute nach Hause zu holen. Das geht jedoch nicht, da Frau Röstel nicht transportfähig ist. Man hat sie „dichtgeschossen“ oder „zugeballert“, wie die medikamentöse Ruhigstellung umgangssprachlich genannt wird. Und dies, obwohl der Betreuer dem Arzt erklärt hatte, dass er die Sedierung missbilligt und auch keinerlei Notwendigkeit dafür sieht. Bei einem weiteren Besuch fand er Frau Röstel dann mit Beckengurt im Rollstuhl fixiert wegen angeblicher „Selbstgefährdung“. Einen Gerichtsbeschluss brauche es nicht, wird der Betreuer auf die übliche Praxis in dieser Klinik hingewiesen. Er schreibt: „Ich habe ihre ‚Entfesselung‘ angeordnet, was dann auch geschah. Ich vermute mal, nach meinem Verlassen der Station wurde Frau Röstel wieder fixiert.“

Die gesamte Abteilung, Ärzte und Pflegepersonal behandelten den Betreuer wie einen lästigen Angehörigen, der froh sein darf, wenn er überhaupt als Besucher zugelassen wird. Auch die Betreuungsrichterin, die sich selbst ein Bild machen wollte und Frau Röstel in der Klinik aufsuchte, konnte nichts erreichen.

In diesem Zustand hätte Herr Kusch seine Betreute nicht zurück in ihre Wohnung bringen können, selbst wenn es ihm erlaubt worden wäre. Vergleichbar einem Gefängnis, braucht derjenige, der geschlossen untergebracht ist, ein medizinisches Gutachten, aus dem die Unbedenklichkeit hervorgeht, ihn wieder zu entlassen. Auf dem Einweisungsschein der Heimbewohnerin Röstel sind Eigengefährdung und Fremdgefährdung angegeben. Sie soll andere Bewohner auf dem Flur beschimpft und mit dem Rollator angefahren bzw. beworfen haben. Verletzt wurde jedoch niemand!

Wie kam es zu dieser Einweisung:

Was der Auslöser und Grund für die ungewöhnliche Aufgebrachtheit der Bewohnerin Röstel war, kann nur vermutet werden. An besagtem Abend war eine Aushilfe im Wohnbereich eingesetzt. Diese geriet wohl mit der Bewohnerin aneinander; und als die Aushilfe nicht wusste, wie sie Frau Röstel beruhigen konnte, rief sie bei der Feuerwehr an. Die Feuerwehr erklärte, nicht zuständig zu sein und verwies an die Polizei. Bei Eintreffen der Polizei sei die Bewohnerin immer noch außer sich gewesen. Daraufhin verständigte die Polizei den psychiatrischen Notdienst. Dieser stellte dann kurzerhand den Einweisungsschein aus, ohne sich für die möglichen Hintergründe zu interessieren.

Niemand kam auf die Idee, den Betreuer anzurufen oder einen kompetenten Kollegen zu informieren!

Diese unselige Kettenreaktion endete mit dem Tod der Anneliese Röstel, am 4. Mai 2018 in der geschlossenen Psychiatrie der KJK. Die permanente Sedierung und Fixierung (wegen

Sturzgefahr durch Sedierung) haben sie buchstäblich umgebracht. Auf dem Totenschein steht „Kreislaufversagen“. Im Obduktionsbericht wird Lungenembolie als Todesursache angegeben. Frau Röstel verstarb also nicht direkt an den sedierenden Medikamenten, sondern an einer Komplikation dieser Behandlung (Thrombose infolge von Bewegungsmangel – die dann zur Embolie führte). Alle Bemühungen ihres Betreuers, der sie fast täglich in den letzten Wochen besuchte, waren vergebens.

Herr Kusch wollte das Geschehene so jedoch nicht hinnehmen. Im Namen seiner Betreuten leitete er rechtliche Schritte gegen die hauptverantwortlichen Ärzte und das Heim ein. Schließlich handelt es sich um Fachleute, die wissen sollten, wie man die beschriebene „Aufgebrachtheit“ eines Menschen mit Demenz beruhigen kann: ohne Gewalt und ohne Medikamente! Emotionale Reaktionen solcher Art sind bekannte Merkmale der Demenz. Der Umgang mit „herausforderndem Verhalten“, so die Fachsprache, ist Thema in Aus- und Fortbildung. Am 7. Februar 2019 erfährt Herr Kusch, dass die Ermittlungen eingestellt wurden, weil kein direkter Zusammenhang zwischen dem Versterben und der medikamentösen Behandlung gesehen werden konnte. Somit ist davon auszugehen, dass in genannter Klinik weiterhin in der beschriebenen Weise mit verwirrten Menschen verfahren wird. Juristisch ist dieser Praxis offenbar nicht beizukommen. Ethisch kann sie jedoch nicht akzeptiert werden. So bleibt uns keine andere Wahl, als die Öffentlichkeit über den Vorgang zu informieren.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie lebte oft in ihrer ganz eigenen Welt. Zum Schluss wurde sie Opfer von Willkür, Gleichgültigkeit und musste ihrer Würde beraubt sterben.

Anneliese Röstel
* 2. 2. 1932 † 4. 5. 2018

Es war mir eine große Freude und Ehre sie über drei Jahre betreuen zu dürfen.
Im stillen Gedenken an eine starke Persönlichkeit.

Martin Kusch

Fürstenwalder Straße 25, 26123 Oldenburg
Die Trauerfeier findet in aller Stille statt

Todesanzeige Anneliese Röstel, veranlasst von ihrem Betreuer Martin Kusch